KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES
Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst
Sigrid Böttcher, med. vet.
Amtliche Tierärztin
Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
Telefon direkt 062 835 28 92
Telefon zentral 062 835 29 70
Fax 062 835 29 79
sigrid.boettcher@ag.ch
www.ag.ch/dgs

A-Post Plus
Flückiger & Flückiger AG
Stampfi 333
4805 Brittnau

25. März 2022

Registrierungsbestätigung zum Transportieren von tierischen Fetten der Kategorie K3 aus der EU und der CH für die Futtermittelproduktion

Flückiger & Flückiger AG, Stampfi 333, 4805 Brittnau

CH-AG-ABP337

Registrierungsinhaber	Flückiger & Flückiger AG
Verantwortliche Person	Flückiger Pia und Stefan
Standort der Anlage	Stampfi 333, 4805 Brittnau
Registrierungsnummer	CH-AG-ABP337
Datum der Registrierung	17.03.2022
Gültig bis	16.03.2032
Entsorgungstätigkeit	Transport von tierischen Fetten der Kategorie K3
Kategorie TNP	K3
Beschreibung TNP	Tierische Fette der Kategorie 3 aus der EU und der CH für die Futtermittelproduktion
Höchstzulässige betriebliche Kapazität	-
Amtstierärztliche Kontrolle	Vet. Dienst AG, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
Gesetzliche Grundlagen	Eidgenössisches Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40) Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22)
Abkürzungen	VTNP: Verordnung über tierische Nebenprodukte TNP: Tierische Nebenprodukte K3: Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3

Ausgangslage und Erwägungen:

- Ablauf der Bewilligung CH-AG-ABP337 vom 15. März 2012 am 16.03.2022;
- Betriebsinspektion durch den Veterinärdienst am 07.03.2022;
- Das Entsorgen oder Handeln von tierischen Nebenprodukten ist in der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22) geregelt.
- Wer TNP nach VTNP transportiert ist meldepflichtig und bedarf einer Registrierung durch den kantonalen Veterinärdienst.
- Wer nach VTNP mit TNP umgeht, muss dafür sorgen, dass keine Krankheitserreger verbreitet werden und die Umwelt nicht gefährdet wird.
- Die Vorschriften der VTNP müssen eingehalten werden.
- Bestimmungen zum Import und Export von TNP bleiben vorbehalten.

Der Veterinärdienst verfügt:

gestützt auf Art. 40 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) sowie Art. 10, 13 und Anh. 4 der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22) vom 25. Mai 2011 (Stand 1. Juni 2018)

1. Der Betrieb wird für den Transport von TNP der Kategorie 3 registriert.

2. Dem Betrieb wird die Kontrollnummer **CH-AG-ABP337** zugeteilt.

Betriebliche Auflagen

3. Es dürfen nur TNP (Fette) der Kategorie 3 transportiert werden.

4. Die Menge an transportierten TNP darf die Betriebskapazität zu keiner Zeit überschreiten.

5. Der Transport der TNP darf nur zwischen zugelassenen Betrieben erfolgen. Der Herkunftsbetrieb und der Bestimmungsbetrieb müssen zugelassen sein für den Handel mit TNP.

6. Die Gebinde für den Transport der TNP dürfen nicht für Lebensmittel oder Ausgangsmaterialien zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden.

7. Die Gebinde für den Transport dürfen nur für tierische Fette der Kategorie K3 verwendet werden.

8. Die Gebinde müssen mit der Kategorie "K3 – nicht für den menschlichen Verzehr" in grüner Farbe gekennzeichnet sein.

9. Die Gebinde müssen dicht verschliessbar, korrosionsbeständig, leicht zu reinigen und undurchlässig sein.

10. Der Transport der TNP hat so zu erfolgen, dass unbefugte Personen sowie Tiere keinen Zugang haben.

11. Fahrzeuge, Gebinde und Gerätschaften, die mit TNP in Berührung kommen, sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

12. Beim Transport der TNP ist jede Verschmutzung der Umgebung ausserhalb des Verwendungszwecks zu vermeiden. Treten dennoch Verschmutzungen auf, ist sofort eine Reinigung und Desinfektion der betroffenen Bereiche wie Installationen oder kontaminierten Personen durchzuführen und gemäss Selbstkontrollkonzept zu dokumentieren.

13. Beim Umgang mit tierischen Nebenprodukten muss auf strikte Hygiene geachtet werden. Die Sauberkeit der Transportfahrzeuge und Gebinde sowie die korrekte Beschriftung der Gebinde und die Personalhygiene sind regelmässig zu kontrollieren und zu dokumentieren (Selbstkontrollkonzept). Besondere Vorkommnisse im Umgang mit den TNP sind schriftlich festzuhalten. Die Selbstkontrolle ist regelmässig zu dokumentieren und während mindestens 3 Jahren aufzubewahren.

14. Bei sämtlichen TNP muss jederzeit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein; entsprechende Aufzeichnungen (Begleitpapiere) sind während mindestens 3 Jahren aufzubewahren.

Amtstierärztliche Kontrolle/Inspektion

15. Der Veterinärdienst des Kantons Aargau beaufsichtigt die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte. Der Betrieb untersteht der Überwachung des kantonalen Veterinärdienstes, dieser behält sich unangemeldete Kontrollen vor.

Weitere Bestimmungen

16. Die Registrierungsbestätigung ist **gültig bis 16.03.2032**

17. Sollte dem Inhaber der Registrierungsbestätigung zur Kenntnis gelangen, dass es in dem Gebiet, aus dem die TNP stammen, zum Ausbruch einer Tierseuche gekommen ist, die sich potentiell über die TNP verbreiten kann, ist der Veterinärdienst unverzüglich zu informieren.

18. Die Registrierungsbestätigung kann angepasst, sistiert oder entzogen werden, wenn
    - mit ihr verbundene Auflagen nicht erfüllt werden;
    - die Vorschriften über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten oder die Vorschriften über die Selbstkontrolle und die Aufzeichnungen wiederholt missachtet worden sind;
    - Mängel nicht innert der festgesetzten Frist behoben werden;
    - Bei grundlegenden Änderungen der Entsorgungstätigkeit.

19. Namensänderungen, neue Tätigkeitsbereiche bezüglich der Entsorgung von TNP oder Umbauten, die sich auf die Hygiene- oder Produktesicherheit auswirken können, sowie Betriebsschliessungen sind dem kantonalen Veterinärdienst zu melden.

20. Das Gesuch für eine Verlängerung der Registrierungsbestätigung ist rechtzeitig beim Veterinärdienst einzureichen.

21. Die Gebühr für die Registrierungsbestätigung gestützt auf § 11a der Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz beträgt **Fr. 120.-.**

22. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gestützt auf Art. 48. des Eidg. Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) sowie Art. 292 des eidgenössischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) mit Busse bestraft. Art. 48 TSG lautet wie folgt: "Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels für strafbar erklärt worden ist". Art. 292 StGB lautet wie folgt: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft".

Sigrid Böttcher
Amtliche Tierärztin

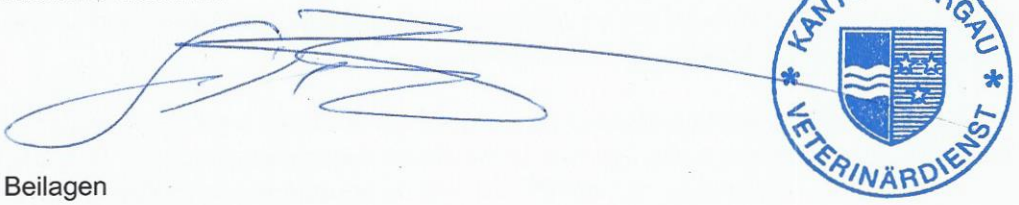

Beilagen
- Gebührenrechnung

Verteiler
- BLV (via ASAN)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement für Gesundheit und Soziales (DGS), Bachstrasse 15, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandfristen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist anzugeben, wie das Departement entscheiden soll, und darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche den oben aufgeführten Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.